

Satzung des Tauchclub Hydra Lingen e.V.

Stand: 15.07.2021

§ 1 Name des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Tauchclub Hydra Lingen e.V.".
- 2. Der Verein hat den Sitz in Lingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports sowie der Gemeinwesensarbeit und dabei insbesondere der Jugendpflege und der Kameradschaft.
 - Im Einzelnen sind dies:
 - a) Sporttauchen mit und ohne Hilfsmittel,
 - b) praktische und theoretische Ausbildung im Sporttauchen,
 - c) Unterwasserfotographie,
 - d) Hilfeleistung bei besonderen öffentlichen Notfällen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Der Verein setzt sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander ein und verurteilt deswegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 1. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), Tauchsportlandesverband Niedersachsen e.V. (TLN) und des Kreissportbund Emsland e.V. (KSB).
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Eintritt in weitere Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist, in schriftlicher Form zum Ende des Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Das auszuschließende Mitglied kann hierfür abweichend zu § 11 Abs. 2 die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- 5. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.



6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den erlassenen Ordnungen des Vereins zu verhalten.
 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß §9 verpflichtet.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

- 1. Neben Beiträgen können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab darüber informiert.
- 3. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zeitlich befristet von der Beitragspflicht befreit werden. Für diesen Zeitraum besteht dann keine Sportversicherung gemäß §20.
- 5. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- 6. Ausbildungsgebühren werden durch den Vorstand unter Beteiligung des Ausbilderteams festgelegt. Kostenerstattungen im Rahmen der Ausbildung werden direkt mit den Ausbildern abgerechnet.

§ 10 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden. In Ausnahmefällen wie etwa einer Pandemie kann die Mitgliederversammlung auch in Form einer virtuellen Zusammenkunft (Online) stattfinden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.



§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gemäß §6 dieser Satzung
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragrafen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Beschlüsse sind im Falle einer virtuellen Zusammenkunft im Umlaufverfahren einzuholen.
- 3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:



- Ort und Zeit der Versammlung
- den Versammlungsleiter
- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- 5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen volljährige aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Abweichend zu Absatz 1 haben minderjährige Vereinsmitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwartes.
- 3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3. Die Stimmrechte minderjähriger Vereinsmitglieder ergeben sich aus § 15 dieser Satzung.

§ 17 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Ausbildungsleiter,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Gerätewart,
 - h) eventuell weiteren Personen mit von der Mitgliederversammlung festzulegenden Funktionen.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 17 Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl einer Person für mehrere Vorstandsämter ist unzulässig. In geraden Jahren werden der 1.Vorsitzende, der Kassenwart, der Gerätewart und der Jugendwart gewählt. In ungeraden Jahren der 2.Vorsitzende, der Ausbildungsleiter, der Schriftführer und die Vorstandsmitglieder, die nach §17 Absatz 1 Punkt h) gewählt werden.



- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5. Die Vorstandssitzung, die auch als Videokonferenz durchgeführt werden kann, leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die vakante Position kommissarisch. Eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- 7. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 18 Kassenprüfer

- 1. Für die Dauer von zwei Jahren werden mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

- 1. Zur Durchführung der Satzung und des Sportbetriebes hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ausbildungsordnung, eine Ordnung für die Nutzung der Vereinseinrichtungen (Nutzungsordnung) sowie eine Ehrenordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- 2. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Sportversicherung

Jedes aktive Mitglied ist nach den jeweils aktuell geltenden Versicherungsbestimmungen des Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) sowie des Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) versichert, wenn die bestehenden Richtlinien eingehalten werden.

§ 21 Datenschutz

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Der Beschluss erfolgt mit der in § 14 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Sofern die Mitgliederversammlung Nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung in Niedersachsen, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Dabei soll vor anderen Einrichtungen der Tauchsportlandesverband Niedersachsen e.V. berücksichtigt werden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2021 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.